

# RS OGH 1937/4/14 2Ob269/37, 3Ob14/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1937

## Norm

EO §307

## Rechtssatz

Wenn der Drittschuldner den Betrag einer Forderung beim Exekutionsgericht erlegt, weil auf die Forderung von zwei Gläubigern Exekution geführt wird und eine dritte Person die Hälfte der Forderung auf Grund einer Zession für sich beansprucht, hat das Exekutionsgericht nur die Hälfte des erlegten Betrages nach § 307 EO zu behandeln und zu verteilen; hinsichtlich der anderen Hälfte ist es den Beteiligten zu verteilen; hinsichtlich der anderen Hälfte ist es den Beteiligten zu überlassen, das Einvernehmen herzustellen oder den Klageweg zu beschreiten.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 269/37  
Entscheidungstext OGH 14.04.1937 2 Ob 269/37  
SZ 19/130
- 3 Ob 14/86  
Entscheidungstext OGH 12.11.1986 3 Ob 14/86  
Auch; JBI 1987,326

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0004104

## Dokumentnummer

JJR\_19370414\_OGH0002\_0020OB00269\_3700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>